

Nebenfolgen im Jugendstrafverfahren

Welche Nebenfolgen gibt es und welche (un-)beabsichtigten Auswirkungen können diese haben?



Bernd Klippstein

Erster Staatsanwalt a.D.

Landesvorsitzender DVJJ Baden-Württemberg

1. Einführung, Grundlagen und Begriffe

Der Erziehungsgedanke hat auch Auswirkungen auf die Nebenfolgen.

2. Übersicht: Folgen und Nebenfolgen

Systematik: Es gilt das allgemeine Strafrecht, soweit im Jugendgerichtsgesetz nichts anderes geregelt ist, § 2 JGG.

3. Begriffe des Jugendstrafrechts

4. In der Praxis bedeutsame Nebenfolgen:

- a) Fahrverbot
- b) Entziehung der Fahrerlaubnis
- c) § 25 JArbSchG
- d) Vermögensabschöpfung

5. Führungszeugnis

6. Mitteilungspflichten

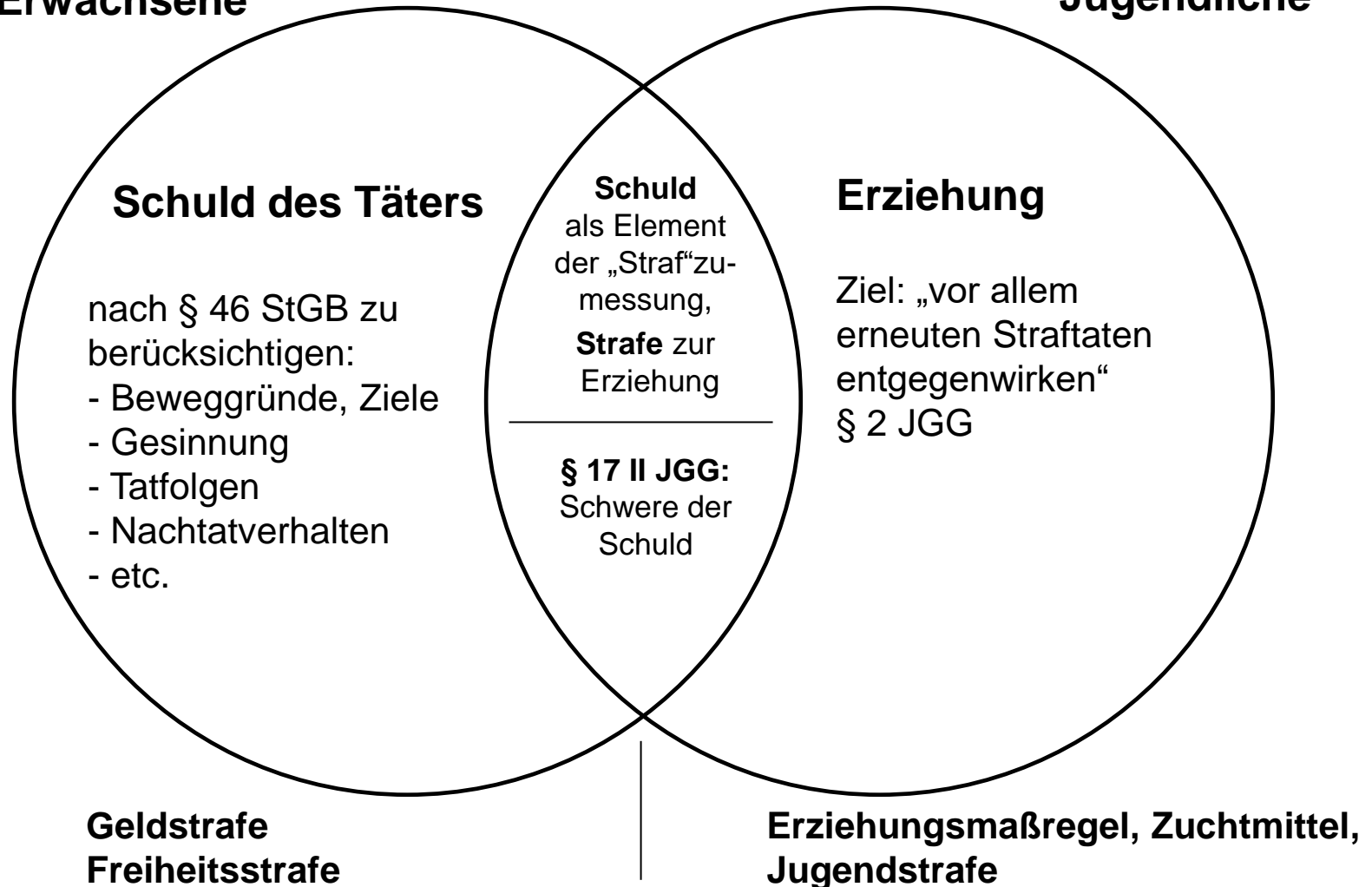
Anhang: Wie bekomme ich ein Führungszeugnis



maßgeblich für die Rechtsfolgenzumessung im Strafrecht für

Erwachsene

Jugendliche



§ 2 Abs. 2 Jugendgerichtsgesetz (JGG)

Die allgemeinen Vorschriften gelten nur, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

Es gelten die allgemeinen Strafbestimmungen, insbesondere des StGB über Tatbestandsmäßigkeit, Rechtswidrigkeit und Schuld, also die allgemeinen Regeln z.B. über Schuldfähigkeit, Versuch, Beihilfe, Notwehr etc. und die Definitionen der Straftatbestände im Strafgesetzbuch (StGB).

Gesondert geregelt sind im JGG z.B.: Gerichtsaufbau, Instanzenzug, Strafvollstreckung.

Und vor allem sind im JGG gesondert geregelt:
die Rechtsfolgen im Jugendstrafrecht



Als Rechtsfolgen können verhängt werden:

§ 5 JGG Die Folgen der Jugendstraftat

- (1) Aus Anlaß der Straftat eines Jugendlichen können **Erziehungsmaßregeln** angeordnet werden.
- (2) Die Straftat eines Jugendlichen wird mit **Zuchtmitteln** oder mit **Jugendstrafe** geahndet, wenn Erziehungsmaßregeln nicht ausreichen.
- (3) Von Zuchtmitteln und Jugendstrafe wird abgesehen, wenn die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt die Ahndung durch den Richter entbehrlich macht.



§ 7 JGG Maßregeln der Besserung und Sicherung

- (1) Als Maßregeln der Besserung und Sicherung im Sinne des allgemeinen Strafrechts können die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt, die Führungsaufsicht oder die Entziehung der Fahrerlaubnis angeordnet werden (§ 61 Nr. 1, 2, 4 und 5 des Strafgesetzbuches).

- (2) Das Gericht kann im Urteil die Anordnung der Sicherungsverwahrung vorbehalten, wenn
 1. der Jugendliche zu einer Jugendstrafe von mindestens sieben Jahren verurteilt wird



§ 7 JGG Maßregeln der Besserung und Sicherung

(1) Als Maßregeln der Besserung und Sicherung im Sinne des allgemeinen Strafrechts können die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt, die Führungsaufsicht oder die Entziehung der Fahrerlaubnis angeordnet werden (§ 61 Nr. 1, 2, 4 und 5 des Strafgesetzbuches).

Also nicht Nr. 3 und Nr. 6: die Sicherungsverwahrung und das Berufsverbot

(2) Das Gericht kann im Urteil die Anordnung der Sicherungsverwahrung vorbehalten, wenn

1. der Jugendliche zu einer Jugendstrafe von mindestens sieben Jahren verurteilt wird



und der Vollständigkeit halber:

§ 6 JGG Nebenfolgen

- (1) Auf Unfähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen oder in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, darf nicht erkannt werden. Die Bekanntgabe der Verurteilung darf nicht angeordnet werden.
- (2) Der Verlust der Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden und Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen (§ 45 Abs. 1 des Strafgesetzbuches), tritt nicht ein.

Da hier insbesondere die Vermögensabschöpfung (§§ 73 ff StGB) nicht erwähnt ist, gilt diese auch im Bereich des Jugendstrafrechts!

Die Entscheidung des Großen Senats für Strafsachen des Bundesgerichtshofes vom 20.01.2021 hat dies unmissverständlich klargestellt.

Dokumente (auch eine Stellungnahme der DVJJ) abrufbar bei DVJJ.de



	Erwachsenenstrafrecht	Jugendstrafrecht
Hauptfolgen	Geldstrafe §§ 40 – 43a StGB	
	Freiheitsstrafe §§ 38, 39 StGB	
		Erziehungsmaßregeln § 9 JGG
		Zuchtmittel § 13 JGG
		Jugendstrafe § 17 JGG
Nebenstrafe	Fahrverbot 1 bis 6 Monate § 44 StGB	Fahrverbot max. 3 Monate § 8 Abs. 3 JGG
Nebenfolgen	Verlust der Amtsfähigkeit etc. §§ 45 – 45b StGB	gilt nicht § 6 JGG
freiheitsentziehende Maßregeln der Besserung und Sicherung	Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus § 63 StGB	Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus § 7 JGG, §§ 61, 63 StGB
	Unterbringung in einer Entziehungsanstalt § 64 StGB	Unterbringung in einer Entziehungsanstalt § 7 JGG, §§ 61, 64 StGB
	Unterbringung in der Sicherungsverwahrung § 66 StGB	Vorbehalt der Anordnung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung, im Urteil § 7 Abs. 2 JGG
sonstige Maßregeln der Besserung und Sicherung	Führungsaufsicht insbesondere nach <u>vollständiger</u> Vollstreckung von mind. 2 Jahren Freiheits- oder Jugend- <u>strafe</u> <u>oder</u> bei einem Jahr bei Sexualdelikten § 68f StGB	Führungsaufsicht insbesondere nach <u>vollständiger</u> Vollstreckung von mind. 2 Jahren Freiheits- oder Jugend- <u>strafe</u> <u>oder</u> bei einem Jahr bei Sexualdelikten § 68f StGB
	Entziehung der Fahrerlaubnis § 69 StGB	Entziehung der Fahrerlaubnis § 69 StGB
	Berufsverbot § 70 StGB	gilt nicht § 7 Abs. 1 JGG
sonstiges	Vermögensabschöpfung §§ 73, 73c StGB	Vermögensabschöpfung <u>gilt</u> (§ 6 JGG)



Begriffe

Erziehungsmaßregeln:

- die Erteilung von Weisungen (Arbeitsleistungen, Betreuungsweisung, sozialer Trainingskurs etc.)
- die Anordnung, Hilfe zur Erziehung i.S.d. § 12 anzunehmen

Zuchtmittel:

- Verwarnung
- Erteilung von Auflagen (Arbeitsleistung, Geldauflage)
- Jugendarrest

Jugendstrafe



In der Praxis bedeutsame Nebenfolgen:

Fahrverbot, § 44 StGB

wird in der Praxis zurückhaltend angewendet

Entziehung der Fahrerlaubnis bzw. isolierte Sperre, §§ 69, 69a StGB große Bedeutung

Anwendung im Jugendstrafrecht nach den gleichen Grundsätzen wie im Erwachsenenstrafrecht, wird praktisch immer angeordnet bei Trunkenheitsfahrt, Straßenverkehrsgefährdung, verbotenen Krafatfahrzeugrennen und bei schweren Fälle der Fahrerflucht.

Ein Fahrverbotes oder einer Entziehung der Fahrerlaubnis kann nur durch Urteil angeordnet werden, kommt also bei einer Verfahrenseinstellung nach §§ 45, 47 JGG nicht in Betracht.

Also keine Diversion, wenn diese Maßnahmen zu treffen sind!



Zur Entziehung der Fahrerlaubnis kann es auch außerhalb eines jugendgerichtlichen Strafverfahrens kommen:

Nach **Nr. 45** der Anordnung über die Mitteilung in Strafsachen „**MiStra**“ sind bestimmte Sachverhalte der Fahrerlaubnisbehörde mitzuteilen, wenn der Staatsanwaltschaft Tatsachen bekannt werden, die für die Beurteilung der Frage bedeutsam ist, ob die Inhaberin oder der Inhaber einer Fahrerlaubnis zum Führen von Fahrzeugen ungeeignet ist.

Typische Fälle:

- Trunkenheitsfahrt (§ 316 StGB) - Alkohol oder Drogen - mit einem Fahrrad oder einem e-Scooter
- Feststellung von Drogeneinfluss im Straßenverkehr auch ohne Straftat



Eine weitere, weithin unbekannte Folge ist das
Beschäftigungs- und Umgangsverbot mit Jugendlichen
nach einer Verurteilung nach dem Betäubungsmittelgesetz.



Jugendarbeitsschutzgesetz

§ 25 Verbot der Beschäftigung durch bestimmte Personen

(1) Personen, die

1. wegen eines Verbrechens zu einer Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren,
2. wegen einer vorsätzlichen Straftat, die sie unter Verletzung der ihnen als Arbeitgeber, Ausbildender oder Ausbilder obliegenden Pflichten zum Nachteil von Kindern oder Jugendlichen begangen haben, zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten,
3. wegen einer Straftat nach den §§ 109h, 171, 174 bis 184I, 225, 232 bis 233a des Strafgesetzbuches,
4. **wegen einer Straftat nach dem [Betäubungsmittelgesetz](#) oder**
5. wegen einer Straftat nach dem [Jugendschutzgesetz](#) oder nach dem Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften wenigstens zweimal

rechtskräftig verurteilt worden sind, dürfen Jugendliche nicht beschäftigen sowie im Rahmen eines Rechtsverhältnisses im Sinne des § 1 JArbSchG nicht beaufsichtigen, nicht anweisen, nicht ausbilden und nicht mit der Beaufsichtigung, Anweisung oder Ausbildung von Jugendlichen beauftragt werden. Eine Verurteilung bleibt außer Betracht, wenn seit dem Tage ihrer Rechtskraft fünf Jahre verstrichen sind. Die Zeit, in welcher der Täter auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden ist, wird nicht eingerechnet.



Vermögensabschöpfung

Straftaten sollen sich nicht lohnen!

Abgeschöpft, das heißt staatlich eingezogen wird alles, was durch die Straftat erlangt wurde, oder dessen Wert, wenn die Sache nicht mehr da ist. Dadurch können Opfer von Straftaten leichter entschädigt werden.

Die Anordnung einer Vermögensabschöpfung, die auch bei Vermögenslosigkeit vorzunehmen ist, bedeutet gerade bei jungen Menschen eine große (finanzielle) Belastung.

Typische Fälle:

Bei Drogengeschäften werden die Einnahmen „abgeschöpft“, d.h. eingezogen, auch wenn sie nicht mehr vorhanden sind. Die Ausgaben für den Erwerb können nicht abgezogen werden (Bruttoprinzip).

Der Wert des gestohlenen Fahrzeugs wird eingezogen, auch wenn es zu Schrott gefahren wurde.



§ 73 StGB Einziehung von Taterträgen bei Tätern und Teilnehmern

- (1) Hat der Täter oder Teilnehmer durch eine rechtswidrige Tat oder für sie etwas erlangt, so ordnet das Gericht dessen Einziehung an.
- (2) Hat der Täter oder Teilnehmer Nutzungen aus dem Erlangten gezogen, so ordnet das Gericht auch deren Einziehung an.
- (3) Das Gericht kann auch die Einziehung der Gegenstände anordnen, die der Täter oder Teilnehmer erworben hat
 1. durch Veräußerung des Erlangten oder als Ersatz für dessen Zerstörung, Beschädigung oder Entziehung oder
 2. auf Grund eines erlangten Rechts.



§ 73c StGB Einziehung des Wertes von Taterträgen

Ist die Einziehung eines Gegenstandes wegen der Beschaffenheit des Erlangten oder aus einem anderen Grund nicht möglich oder wird von der Einziehung eines Ersatzgegenstandes nach § 73 Absatz 3 oder nach § 73b Absatz 3 abgesehen, so ordnet das Gericht die Einziehung eines Geldbetrages an, der dem Wert des Erlangten entspricht. Eine solche Anordnung trifft das Gericht auch neben der Einziehung eines Gegenstandes, soweit dessen Wert hinter dem Wert des zunächst Erlangten zurückbleibt.



Im Urteil heißt es dann z.B.

„Es wird die Einziehung des Wertes von Taterträgen in Höhe von xxx EUR angeordnet.“





Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte
und Jugendgerichtshilfen e.V.

Geschäftsstelle
Lützerodestraße 9
30161 Hannover
Tel.: 0511-34836-40

Hannover, 06.09.2021

Vermögensabschöpfung und Jugendstrafrecht

Stellungnahme des Vorstands und der Geschäftsführung der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. (DVJJ) zu dem Beschluss des Großen Senats für Strafsachen vom 20.01.2021



Führungszeugnis

Das ist ein Auszug aus den Eintragungen (vor allem Verurteilungen zu Strafe) im Bundeszentralregister.

Das Führungszeugnis kann jede(r) nur für sich beantragen.
Typischerweise benötigt man es, wenn man sich um einen Ausbildungs- oder Arbeitsplatz bewerben will.

Im Erziehungsregister werden darüber hinaus Entscheidungen der Jugendgerichte und der Staatsanwaltschaften nach Jugendstrafrecht eingetragen. Diese Entscheidungen tauchen nie im Führungszeugnis auf.



Was steht im Führungszeugnis?

Prinzip:

- es steht das im Führungszeugnis, was im Bundeszentralregister steht

aber:

- bestimmte Inhalte werden nicht aufgenommen
- von diesen Inhalten werden bestimmte dann doch wieder aufgenommen

also:

Regel – Ausnahme – Gegen Ausnahme



Faustregel 1

Im Führungszeugnis stehen Verurteilungen nach **Erwachsenenstrafrecht** nur, wenn die verhängte Strafe

- mehr als 90 Tagessätze Geldstrafe oder mehr als 3 Monate Freiheitsstrafe beträgt **oder**
- weitere Strafe(n) eingetragen ist/sind
(dann werden beide bzw. alle Strafen im Führungszeugnis angezeigt)



Faustregel 2

Im Führungszeugnis stehen Verurteilungen nach **Jugendstrafrecht** nur, wenn
Jugendstrafe verbüßt wird.



Faustregel 3

Von beiden Regeln gibt es Ausnahmen

- beim Führungszeugnis für Behörden
- beim erweiterten Führungszeugnis (für Behörden)
- nach Art der Verurteilung, insbesondere bei Sexualdelikten



Und was ist, wenn ich nach Verurteilungen gefragt werde?

§ 53 Bundeszentralregistergesetz (BZRG)

Offenbarungspflicht bei Verurteilungen

- (1) Verurteilte dürfen sich als unbestraft bezeichnen und brauchen den der Verurteilung zugrunde liegenden Sachverhalt nicht zu offenbaren, wenn die Verurteilung
 1. nicht in das Führungszeugnis oder nur in ein Führungszeugnis nach § 32 Abs. 3, 4 (für Behörden) aufzunehmen oder
 2. zu tilgen ist.
- (2) Soweit Gerichte oder Behörden ein Recht auf unbeschränkte Auskunft haben, können Verurteilte ihnen gegenüber keine Rechte aus Absatz 1 Nr. 1 herleiten, falls sie hierüber belehrt werden.



Und was ist mit Eintragungen im Erziehungsregister?

§ 64 Abs. 1 BZRG

Eintragungen in das Erziehungsregister und die ihnen zugrunde liegenden Sachverhalte braucht die betroffene Person nicht zu offenbaren.



§ 61 BZRG Auskunft aus dem Erziehungsregister

wird erteilt an

- Strafgerichte, Staatsanwaltschaften, Justizvollzugsbehörden
- Familiengerichte
- Jugendämter und Landesjugendämter für die Wahrnehmung von Erziehungsaufgaben der Jugendhilfe
- Sicherheitsbehörden
- **keine anderen!**



Beim Jugendgericht sollten alle Verurteilten darüber informiert werden, ob die Verurteilung im Führungszeugnis steht und darüber, dass wenn dies nicht der Fall ist, sie – mit Ausnahme von Behörden - niemandem Auskunft geben müssen über Ermittlungsverfahren oder Strafverfahren.



Mitteilungspflichten

Die „Anordnung über die Mitteilung in Strafsachen (MiStra)“ regelt die Mitteilungsrechte bzw. –pflichten für Gerichte und Staatsanwaltschaften.

Mitteilungen an öffentliche Stellen werden dadurch datenschutzrechtlich ermöglicht bzw. gesetzlich angeordnet.

z.B.:

Nr. 31 an Betreuungsgericht und Familiengericht

Nr. 32 an Jugendgerichtshilfen (JuHiS)

Nr. 33 an Schulen

Nr. 35 zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

und außerdem:

Nr. 45 an Fahrerlaubnisbehörden

Nr. 42 an Ausländerbehörden



Wie bekomme ich ein Führungszeugnis?





Home ^

Städte mit A ▾

Aachen

Aalen

Amberg

Annaberg-Buchholz

Ansbach

Aschaffenburg

Auerbach/Vogtland

Augsburg

Städte mit B ▾

Bad Kreuznach

Bad Reichenhall

Baden-Baden

Bamberg

Bautzen

Ihr Online-Wegweiser zu Ihrem Führungszeugnis in Freiburg im Breisgau

Ihr Führungszeugnis bzw. erweitertes Führungszeugnis online beantragen, ohne Wartezeit auf dem Amt in Freiburg im Breisgau - mithilfe unserer eBook Online-Wegweisers einfach und bequem von zu Hause online anfordern.

Ihre Vorteile einer Online Beantragung des Führungszeugnis beim BfJ

- kein langes Warten auf dem Amt
- bequem von Zuhause
- Zustellung per Post und an die Wunschadresse
- dauert nur wenige Minuten

[Jetzt online bestellen](#)

Führungszeugnis Freiburg im Breisgau

Sie brauchen Ihr Führungszeugnis (früher: Polizeiliches Führungszeugnis) oder Ihr erweitertes Führungszeugnis z.B. für Ihren Arbeitgeber? Dann sind Sie bei uns richtig! Wir freuen uns, Ihnen mittels unseres Online-Wegweisers sämtliche Informationen zur Beantragung Ihres Führungszeugnisses in der Bundesrepublik Deutschland in Freiburg im Breisgau zur Verfügung stellen zu dürfen. Folgen Sie einfach unserer Anleitung!

Wie kann man ein polizeiliches Führungszeugnis in Freiburg im Breisgau beantragen?

Ein Führungszeugnis kann nur vom Bundesamt für Justiz (Bfj), das in Bonn ansässig ist, ausgestellt werden. Für denjenigen, der sich den weiten Weg nach Bonn ersparen möchte, gibt es zusätzlich weitere Möglichkeiten zur Beantragung eines Führungszeugnisses: Da mittlerweile fast sämtliche Bürgerämter (Einwohnermeldeämter), so auch das Bürgeramt Freiburg im Breisgau, mit dem Bfj vernetzt sind, kann man sein Führungszeugnis auch direkt persönlich auf dem für den jeweiligen Wohnbezirk zuständigen Bürgeramt in Freiburg im Breisgau beantragen. Dort weist sich der Antragsteller aus, füllt seinen Antrag auf ein Führungszeugnis aus und lässt den Antrag dort amtlich beglaubigen. Danach sendet der Sachbearbeiter den Antrag zum Bfj nach Bonn, wo das Führungszeugnis ausgestellt und per Post entweder zur Behörde oder nach Hause zum Antragsteller versendet wird.

Eine weitere Variante, sein Führungszeugnis zu beantragen, ist die Online-Beantragung direkt auf der Internetseite des Bfj, sofern der Antragsteller über eine entsprechende technische Ausstattung verfügt.



Ihr Online-Wegweiser zu Ihrem Führungszeugnis

13.00 €

inkl. 7 % MwSt.



Ich bestelle als *

(Empfangs-/ Rechnungsadresse)

Privatperson Unternehmen

Persönliche Informationen:

Name: *

Vorname: *

Straße: *

Hausnummer: *

PLZ: *

Stadt: *

Telefon:

E-Mail: *

Land: *

Gekauft wird ein Online-Wegweiser, kein Führungszeugnis!



so geht es richtig:

- Homepage der örtlichen Meldebörde des eigenen Wohnsitzes
- Antrag auf Erteilung eines Führungszeugnisses ausfüllen
- Antrag ausdrucken
- unterschreiben
- unterschriebenen Antrag und Personalausweis scannen
- beides hochladen
- abschicken
- bezahlen (13 EUR)
- auf Post warten



Viel Erfolg für Ihre Arbeit!

